

Dienstanweisung

über das Beflaggen von Dienstgebäuden und Schulen

1. Zu beflagende Gebäude

Aufgrund des Gesetzes über das öffentliche Flaggen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beflaggen:

a) Dienstgebäude

1.1 Rathaus Galerie

1.2 Verwaltungsgebäude Goetheplatz

1.3 Verwaltungsgebäude Landrat-Trimborn-Platz (gleichzeitig für alle städtischen Dienstgebäude am Frankenberg)

1.4 Forum

b) Schulen

1.5 GGS Hans-Christian-Andersen-Schule

1.6 GGS Im Steinfeld

1.7 GGS Im Kirchfeld

1.8 GGS Erich-Klausener-Schule

1.9 KGS Don-Bosco-Schule

1.10 GHS Theodor-Wuppermann-Schule

1.11 RS Am Stadtpark

1.12 GY Freiherr-vom-Stein-Schule

1.13 GY Landrat-Lucas-Schule

1.14 GES Käthe-Kollwitz-Schule

2. Beflaggungstage

2.1 Die unter Ziffer 1 aufgeführten Gebäude sind ohne besondere Einzelanordnung an folgenden Tagen zu beflaggen:

Datum	Anlass	Art der Beflaggung		Flagge
		vollmast	halbmast	
27. Januar	Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus		X	Bundesflagge Landesflagge Europaflagge
1. Mai	Tag der Arbeit, Tag des Friedens und der Völkerversöhnung	X		Bundesflagge Landesflagge Europaflagge
9. Mai	Europatag	X		Europaflagge Bundesflagge Landesflagge
23. Mai	Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes	X		Bundesflagge Landesflagge Europaflagge
17. Juni	Jahrestag des 17. Juni 1953	X		Bundesflagge Landesflagge Europaflagge
20. Juni	Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung	X		Bundesflagge Landesflagge Europaflagge
20. Juli	Jahrestag des 20.07.1944	X		Bundesflagge Landesflagge Europaflagge
23. August	Jahrestag des 23.08.1946 zur Erinnerung an die Gründung des Landes Nordrhein Westfalen	X		Landesflagge Bundesflagge Europaflagge
1. Sonntag im September	Tag der Heimat (mögl. Terminverschiebungen werden mitgeteilt)	X		Landesflagge Bundesflagge Europaflagge
3. Oktober	Tag der Deutschen Einheit	X		Bundesflagge Landesflagge Europaflagge
2. Sonntag vor dem 1. Advent	Volkstrauertag		X	Bundesflagge Landesflagge Europaflagge
	Tage allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen)	X		Bundesflagge Landesflagge Europaflagge

2.2 Außerdem ist ohne besondere Anordnung zu flaggen, wenn Bundes- oder Landesbehörden, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, zu einer allgemeinen Beflagung durch Rundfunk oder Fernsehen aufrufen.

2.3 In besonderen Fällen wird der Fachbereich Gebäudewirtschaft die Beflagung der unter Ziffer 1 aufgeführten Gebäude einzeln anordnen.

3. Art der Beflagung

3.1 An den unter Ziffer 2 angegebenen Beflagungstagen und zu besonderen Anlässen innerhalb des Bundesgebietes sind die Bundesflagge, die Landesflagge und die Europaflagge zu setzen.

3.2 Falls an den zur Beflagung bestimmten Gebäuden zwei oder mehrere Fahnenmasten vorhanden sind, wird jeweils die ranghöchste Flagge am rechten Mast - vom Gebäude aus gesehen - und nachfolgende gem. der Rangordnung der Flaggen gesetzt (z. B. Bundesflagge vor Landesflagge - Landesflagge vor Stadtflagge).

3.3 Wenn mehrere Fahnen geflaggt werden sollen, jedoch nur ein Fahnenmast verfügbar ist, so ist die Fahne zu flaggen, die den Vorrang hat.

3.4 Die Bundesflagge hat beim Hissen den Vorrang, soweit nicht die Europaflagge oder aus besonderem Anlass eine ausländische Flagge gehisst wird. In diesen Fällen rückt die Bundesflagge auf die nachfolgende Stelle.

3.5 Werden aus besonderem Anlass ausländische Flaggen gehisst, so werden diese von rechts nach links nach dem deutschen Alphabet, anschließend die Bundesflagge und die übrigen Flaggen, gesetzt.

3.6 Bei Trauerbeflagung werden die Flaggen auf halbmast gesetzt. Ist dies nicht möglich, so sind sie mit einem Trauerflor zu versehen.

4. Ausführung der Beflagung

4.1 Für das Beflaggen sind die Hausmeisterinnen und Hausmeister bzw. die damit beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass je eine Bundesflagge, Landesflagge und Stadtflagge verfügbar ist.

4.2 Die Größe der Flaggen muss in angemessenem Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Sind an einem Gebäude mehrere Flaggen zu setzen, so sollen sie gleich groß sein.

4.3 Die Beflagung beginnt bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7.00 Uhr morgens und endet bei Sonnenuntergang. Erstreckt sich die Beflagung über mehrere Tage, so sind die Flaggen bei Sonnenuntergang einzuholen und am nächsten Morgen wieder zu hissen. Bei besonderen Feierlichkeiten können - auf Anordnung des Fachbereichs Gebäudewirtschaft - die Flaggen auch nach Sonnenuntergang gehisst bleiben.

4.4 Die Flaggen sind bei Unwetter einzuziehen, insbesondere, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Es ist darauf zu achten, dass die Flaggen offen auswehen können.

4.5 Sollte eine Beflaggung aus den verschiedensten Gründen nicht durchgeführt werden können, so ist unverzüglich der Fachbereich Gebäudewirtschaft zu verständigen.

5. Beschaffung, Instandhaltung und Verwaltung

5.1 Die Flaggen werden zentral durch den Fachbereich Gebäudewirtschaft beschafft. Die Kosten trägt der Fachbereich der die Flaggen benötigt. Notwendige Reparaturen an Fahnenmasten sind dem Fachbereich Gebäudewirtschaft mitzuteilen.

5.2 Für die Verwaltung und Ausleihe von Banner- und Hissfahnen an städtische Einrichtungen oder an Verbände, Vereine und sonstige Organisationen ist der Fachbereich „Oberbürgermeister, Rat und Bezirke“ zuständig. Ansprechpartner ist Herr Bräutigam, Tel.-Nr.: 0214/406-8870.

6. Inkrafttreten

6.1 Diese Dienstanweisung tritt am 01.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Dienstanweisung vom 01.11.2012 ihre Gültigkeit.